

Anwendungsinformation für Dienstgeber zum Tarifsystem der Gebietskrankenkassen

Stand: 19.12.2018

bezieht sich auf TASY: 2018-11-07T08:01:08.212Z
(Gültigkeit ab 1. Jänner 2019)

Dieses Dokument gibt wichtige Anwendungsinformationen zum neuen Tarifsystem (TASY). Das neue Tarifsystem löst im Zuge der Einführung des mBGM das Beitragsgruppenschema ab. Das Tarifsystem wird vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in Form einer elektronisch weiter verarbeitbaren Form publiziert. Diese Publikation wird als TASY-Export bezeichnet.

Zielgruppe sind alle Dienstgeber mit einem Beitragskonto der Gebietskrankenkassen. Die Anwendungsinformationen in Form der nachfolgenden Hinweise stammen aus eingebrachten Fragestellungen der Dienstgeber, Steuerberater bzw. Lohnsoftwarehersteller, die im Zuge der Abrechnung entstanden sind.

Dieses Dokument wird laufend erweitert, um möglichst rasch oft vorkommende Fragestellungen zu beantworten. Ebenfalls enthalten sind Irrtümer im Tarifsystem und wie mit diesen bis zu einer neuen korrigierten Publikation umgegangen werden soll.

Das Dokument bezieht sich auf einen konkreten Publikationsstand (TASY-Export). Dieser wird durch den Wortlaut „bezieht sich auf TASY:“ in der Dokumentenüberschrift und die nachfolgende Zahlenangabe definiert. Der Klammerausdruck „Gültigkeit“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab wann der Publikationsstand in den SV-Systemen zum Einsatz kommt bzw. kam. Ab diesem Zeitpunkt müssen auch die Dienstgeber diese Version verwenden.

In der Regel beziehen sich die nachfolgenden Hinweise auf eine sehr geringe Anzahl von Dienstgebern bzw. deren Beschäftigten.

Versionshinweise

Datum	Änderungen durch	Geänderte Hinweise
19.12.2018	Hauptverband/LVB	<ul style="list-style-type: none"> • NEU: ErntehelferInnen gem. § 5 Abs. 1 Z 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz • NEU: AK-Pflicht bei internationalen Organisationen • NEU: Lehrlinge mit Schlechtwetter-Entschädigung • NEU: Angestellte Steuerberater (keine KU) • NEU: Beschäftigtengruppen für Landarbeiterkammer • NEU: Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsleiter - Abschlag „UV-Entfall 60. LJ vollendet“

ErntehelferInnen gem. § 5 Abs. 1 Z 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz

§ 7 Z 1 lit. f ASVG wird mit 31.12.2018 aufgehoben (die im Rahmen einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 Z 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bewilligt beschäftigten ErntehelferInnen).

Die angeführten Tarifgruppen werden mit 01.01.2019 beendet und dürfen nicht mehr verwendet werden:

- Erntehelfer (LAG)
- Erntehelfer (LAG, mit AK)
- Erntehelfer (LAG, ohne AK/LK)
- Erntehelfer (nicht LAG, mit AK)

Erntehelfer, die aufgrund der Ausländerbeschäftigung eine Bewilligung vom AMS mit 6 Wochen Aufenthalt bekommen, sind als „normale Landarbeiter“ abzurechnen.

Die Korrektur der o.a. Beschäftigtengruppen erfolgt mit Auslieferung des nächsten TASY-Exports. Sollte diese Tarifgruppe trotzdem verwendet werden wird ein Clearingfall erzeugt.

AK-Pflicht bei internationalen Organisationen

Mitarbeiter von Internationalen Organisationen, welcher der AK-Pflicht unterliegen, sind vorübergehend ohne AK abzurechnen (Ausnahme: Angestellte – internationale Organisation (PV+KV+UV+ALV mit AK).

In einem der nächsten Exports wird eine dafür passendere Tarifgruppe angeboten. Nach Auslieferung dieses neuen TASY-Exports müssen alle „falschen“ mBGM storniert und neu (mit der dann zur Verfügung stehenden, korrekten Tarifgruppe) gemeldet werden.

Lehrlinge mit Schlechtwetter-Entschädigung

Die **Zuschläge** „KV-Beitrag für SW-Entschädigung“ und „KV-Beitrag für SW-Entschädigung Lehrling“ stehen für nachstehende Tarifgruppen derzeit nicht zur Verfügung und können deshalb nicht verwendet werden:

- Arbeiterlehrling (alt)/ Schlechtwetterentschädigung
- Arbeiterlehrling (alt)/ Nachtschwerarbeitsbeitrag / Schlechtwetterentschädigung

Nach Auslieferung des nächsten TASY-Exports müssen alle „falschen“ mBGM storniert und neu (mit dem Zuschlag) gemeldet werden. Sollte die Kombination trotzdem derzeit verwendet werden wird ein entsprechender Clearingfall erzeugt.

Angestellte Steuerberater (keine KU)

Die angestellten Steuerberater werden aktuell nicht explizit in der Beschreibung der Beschäftigtengruppe **Angestellte-Sonderfall (nur WF und IE)** aufgelistet. Trotzdem ist diese Beschäftigtengruppe für die angestellten Steuerberater zu verwenden.

Nach Auslieferung des nächsten TASY-Exports wird die Ergänzung zur Beschreibung beinhaltet sein.

Beschäftigtengruppen für Landarbeiterkammer

In einer Abstimmung der Datenbereitstellung an die Landarbeiterkammer haben sich bei folgenden vier Personengruppen Probleme mit der korrekten Zuordnung zur selbigen ergeben.

Daher sind für die angeführten Personengruppen nachstehende Beschäftigtengruppen zu verwenden:

- ❖ Geringfügig Beschäftigte Angestellte mit Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer, die keine Gutsangestellten sind (Gesetzliche Grundlage ist das Angestelltengesetz)
 - **zu verwendende Beschäftigtengruppe:** „Geringfügig beschäftigte Gutsangestellte (LK)“
- ❖ Geringfügig Beschäftigte Arbeiter mit Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer, die keine Landarbeiter sind (Gesetzliche Grundlage ist das Entgeltfortzahlungsgesetz)
 - **zu verwendende Beschäftigtengruppe:** „Geringfügig beschäftigte Land- und Forstarbeiter“
- ❖ Angestellten-Lehrlinge mit Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer, die nicht in Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben tätig sind (Gesetzliche Grundlage ist das Berufsausbildungsgesetz)
 - **zu verwendende Beschäftigtengruppe:** „Angestelltenlehrling - L+F“
- ❖ Arbeiter-Lehrlinge mit Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer, die nicht in Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben tätig sind (Gesetzliche Grundlage ist das Berufsausbildungsgesetz)
 - **zu verwendende Beschäftigtengruppe:** „Arbeiterlehrling - L+F“

Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsleiter - Abschlag „UV-Entfall 60. LJ vollendet“

Bei der Beschäftigtengruppe „*Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsleiter*“ wird der Abschlag „UV-Entfall 60. LJ vollendet“ der UV-Beitrag (-1,2%) irrtümlich dem DG rückverrechnet, obwohl der UV-Beitrag dem DN verrechnet wird.

Dieser Fehler kann bis auf weiteres nur manuell in der jeweiligen Lohnverrechnung korrigiert werden. Aufgrund der Komplexität kann noch keine Aussage über den Zeitpunkt der Behebung des Fehlers getroffen werden. Planziel ist Mitte 2019.